## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

30 (26.5.1922)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 30

gen

Re

und

rd

her.

tdes cern T922

#### Inhalt:

Dr. 166. Entlaffung von Angeftellten.

Nr. 167. Lohntarisvertrag; Gewährung ber Frauenzulage an Arbeiter. Rr. 168. Dienstreisekosten.

Rr. 169. Lohntarifvertrag; Begriff bes handwerfers im Sinne bes Reichslohntarifvertrags.

Rr. 170. Bergutung für die Beifiter der Schlichtungsftellen.

Nr. 171. Siegel und Stempel. Nr. 172. Behandlung von Postsendungen. Nr. 173. Lohntarisvertrag; Gewährung des Frauenzuschlags an

Dr. 174. Lohntarifvertrag.

# A. Verwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Br. 166. Entlaffung bon Angestellten.

nellaffeenutining 200 todiffee ald 101 (A 2. Zb 77. M 913.)

Durchführung des Erlaffes R.B.M. E. II. 92 Nr. 20 695/22 vom 5. April 1922 (befanntgegeben mit Umdructverfügung A 3. Zb 77. Rr. M 709 vom 21. April 1922).

I. Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92 Nr. 21 571/22 vom 10. Mai 1922:

Eine Angestelltengewerkschaft hat bier ben Bunich vorgetragen, baß die besonderen Angestelltenvertretungen bei ben

Entlassungen von Angestellten zu Berhandlungen mit der Dienststelle zugelassen werden. Wenn auch bei der Reichsbahn die Angestellten im allgemeinen durch die Beamtenräte vertreten werden, so will ich boch unter ben obwaltenden Berhaltniffen in Ubereinstimmung mit bem hauptbeamtenrat ausnahmsweife genehmigen, daß Die Beamtenrate, wenn fie auf Antrag eines Angestellten auf Grund von § 43 Biffer 21 B.R.C. bei ber Kunbigung bes Dienstwerhaltniffes zur Mitwirfung veranlagt find, die Angestelltenvertretung guziehen, die gum Zwede ber erftmaligen Ginreihung ber Angestellten in den Teiltarisvertrag nach § 8 gebildet ist (vgl. Ziffer I des 5. Ergänzungsabkommens zum Taris-vertrag vom 6. November 1020, Erlaß vom 9. Januar 1922 — E. II. 92 Nr. 23 421 —).

Ich benute diese Gelegenheit aber zu dem ausdrücklichen hinweis, daß außer in diesem Fall und außer der Mitwirkung nach § 8 Biffer I T.T.B. Die besonberen Angestelltenvertretungen neben ben Beamtenraten feitens ber Berwaltung nicht

anerfannt werben fonnen.

Borftebendes ift ben örtlichen Beamtenraten und ben Bezirfsbeamtenraten sowie ben beteiligten Ungeftellten umgebend

II. Gine besondere Angestelltenvertretung ift bei einer Dienstftelle nur julaffig, wenn mindeftens 5 Angestellte bei ihr beschäftigt werben.

### Rr. 167. Lohntarifvertrag, Gemahrung ber Franengulage an Arbeiter.

(A 8. Zb 102. 9r M 972.)

I. Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 14. Mai 1922, E. II. 90 Rr. 21 510/22:

1. Wegen Gemahrung bes Frauenguschlags an geschiebene Arbeiter verweise ich auf Biffer 3 meines Erlaffes E. II. 90 Rr. 21 381 vom 26. April b. 3. (Reichsverkehrsblatt Rr. 16, Abt. A Seite 157). Der Frauenzuschlag wird bemnach geschiebenen Arbeitern in feinem Falle gewährt.

2. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Chefrau als Beamtin, Bertragsangestellte ober vollbeschäftigte Arbeiterin im Dienfte bes Reichs, eines Landes oder einer fonftigen öffentlichen Korpericaft Lohn bezieht. Bei Lohnbezug durch Tätigkeit in der Privatinduftrie ober bei sonstigem Eigenverdienst der Chefrau ift die Frauenzulage zu zahlen.

II. Der Erlag E. II. 90 Rr. 21 381 vom 26. April b. 3. ift in Berfügung Rr. 143, Amteblatt 27/1921, befanntgegeben. Im ührigen wird auch auf die Amtsblattverfügung Nr. 117 und Nr. 141 verwiesen.

#### Rr. 168. Dienftreifetoften.

Die Tagegelber und Übernachtungsgelber in Anlage D bes R.B.Bl. 1/1922 erhöhen fich ab 1. April b. J.: Die Tagegelber: von 30 auf 60 M, für befonders teuere Stabte von 40 auf 80 M,

72 " , 50 , 100 modification .471 .30 " 120 60 42 70 140 96 " 140 " 160 80 120

Die Ubernachtungsgelber:

von 23 auf 45 M, für besonders teuere Stadte von 30 auf 60 M, , 38 , 75 , , 27 , 90 " , 45 , " " " 58 " 105 " , 60 , 120

Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Unter die Zahl der besonders teueren Städte im Sinne der Berordnung sind weiter aufgenommen: Flensburg, Fürth und Konstanz, die zur Ortsklassen Agehörigen Rordseinseln, serner alle übrigen nach dem Ortsklassenverzeichnis zur Ortsklassen Drte mit mehr als 100000 Einwohner.

Die mit Berfügung Rr. 64, Amtsblatt 13/1922 unter C 2 aufgeführten Frankenfage für Tage- und Übernachtungs-

gelber gemäß § 2 der Berordnung bleiben bestehen. Der Umrechnungskurs wird auf 1 36 = 15 Rappen festgefest.

Gin Berzeichnis der Orte in Oristlaffe A mit über 100 000 Einwohner folgt nach.

# Rr. 169. Lohntarifvertrag; Begriff des Handwerters im Sinne des Reichslohntarifvertrags. (A 8. Zb 102. Rr. M 1007.)

Erlaß des herrn Reichsverkehrsministers E. II. 91. Rr. 21012, vom 13. Mai 1922.

Rach Bereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird die Anmerkung 2 zur Lohngruppeneinteilung (Anlage 2) des Reichslohntarifvertrages mit Gültigkeit vom 1. Mai 1922, wie folgt, geändert:

handwerker find Arbeiter, die
a) ein den Bestimmungen der §§ 131 und 181 c der Gewerbeordnung entsprechendes Gesellenprüfungszeugnis

b) eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren in einem Handwerf zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis hierüber erbringen können und

c) in beiden Fällen in ihrem oder einem diesem verwandten Fache beschäftigt werden.

#### Dr. 170. Bergütung für die Beifiger ber Schlichtungeftellen.

(A 8. Zb 104. Mr. M 927.)

Rr

bon

beto

Bol

füg füg

pla

url

ber

bes

hat

bec

bet

Erlaß R.B.M. E. II. 92. Nr. 23294 vom 6. Januar 1922, Amtsblattverfügung Nr. 16/1922. Der Herr Reichsverfehrsminister hat mit Erlaß E. II. 92. Nr. 20596 vom 8. Mai 1922 verfügt:

1. Bei Berechnung der Sitzungsgebühr ist die Reisezeit nicht als Amtstätigkeit für die Schlichtungsstelle zu bewerten. Ob für die Reisezeit bei der Berechnung des Berdienstausfalls Lohn in Rechnung zu stellen ist, hängt davon ab, ob und inwieweit durch die Arbeit versäumt wurde, und ist Tatfrage im Einzelfall. Wenn z. B. ein Arbeiter an einem Tage durch achtstündige Arbeit seinen Lohn verdient, und am gleichen Tage noch zu einer Sitzung der Schlichtungsstelle reist, so entsteht ihm kein Berdienstausfall; anders liegt der Fall, wenn der Arbeiter die Arbeitsstelle wegen der Reise vorzeitig verlassen muß, oder überhaupt nicht zur Arbeit kommen kann.

2. Wenn ein Arbeitnehmerbeisither nach Ableiftung seiner achtstündigen Arbeitszeit an einer Sitzung in seiner Freizeit teilnimmt, so erhält er die vorgesehene Sitzungsgebühr unverkurzt neben seinem Lohn. Ausgleich durch Freizeit

findet nicht ftatt.

#### Dr. 171. Siegel und Stempel.

(A 2. Prb 1. 9tr. M 993.)

Der Reichspräsident hat mit Erlaß vom 30. März 1922 neue Bestimmungen über die Dienstsiegel bekanntgegeben. Danach dürsen die zurzeit gebrauchten Dienstsiegel von abweichender Größe und Form nur dann aufgebraucht werden, wenn sie den Reichsabler nach dem Entwurf des Prosessons Döpler vom November 1919, wie ihn auch der einheitliche Frachtbriesstempel zeigt, ausweisen. Hiernach ist die weitere Berwendung von Siegeln und Stempeln mit dem alten kaiserlichen Abler oder sonstigen Hobeitszeichen unzulässig.

Die Dienftstellen haben ihre Siegel und Stempel umgehend baraufbin burchzuprufen und Umtaufch mit Umtauschbestell=

zettel, Borbrud Rr. 3514, bis 1. Juni b. 3. ju beantragen.

#### Rr, 172. Behandlung von Boftjendungen.

(A 2. Prb 1. Mr. M 986.)

Bu Berfügung Rr. 122, Amtsblatt 38/1921, Abschnitt I, Biffer 2.

Ein Reichsinteresse wird, wenn nicht besondere Umstände, 3. B. offensichtliches Berschulden des Bersenders, zu einer anderen Auffassung nötigen, in der Regel auch bei einem durch Berluft oder Beschädigung eines Gutes verursachten Schriftwechsel als vorliegend zu erachten sein. Gewöhnlich sind daher in Entschädigungsangelegenheiten auch ablehnende Bescheide und Tatbestandsaufnahmen aus Billigkeitsgründen frei zuzusenden.

#### Rr. 173. Lohntarifvertrag; Gewährung bes Frauenguichlags an Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Rr. M 995.)

Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 21 638 vom 17. Mai 1922:

Der Frauenzuschlag ist in Anwendung des § 8 Ziffer 9 und Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 23 L.T.B. ebenso wie der Kinderzuschlag sortzugewähren.

#### Rr. 174. Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102. Mr. M 1005.)

I. Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90 vom 10. Mai 1922.

Nach Bereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Bestimmungen des § 14 L.T.B. mit Wirkung vom 1. April d. J. wie folgt geandert:

In § 14 Ziffer 3 find in Zeile 1 und 4 die Worte "50 Pfg." zu streichen und bafür "1 M" zu seinen. In Zeile 3 sind die Worte "25 Pfg." durch "50 Pfg." zu ersehen.

II. Die Nachzahlungen sind tunlichst mit den nach Erlaß E. II. 90, Nr. 21771/22 vom 20. Mai 1922 — diesseitiger Telegrammbrief A 8. Zb 102. Nr. M 1003 vom 22. Mai 1922 — eingetretenen Lohnerhöhungen zu leisten.